

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An den
Ortsamtsleiter Hemelingen
Herrn Hermening

Auskunft erteilt
Dennis Lakemann

Dienstgebäude:
Contrescarpe 72

Zimmer S 7.21

Tel. +49 421 3 61-8 93 26

Fax

E-Mail
dennis.lakemann@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
61-3
AZ: 600-4-06-01-15/2020-5-2
Bremen, 19.07.2021

Beschluss über planungsrechtliche Information für den Bereich „Heumarsch“ und „in den Bruchstücken“ vom 22.03.2021

Sehr geehrter Herr Hermening,

folgende Informationen wurden vom Fachausschusses „Umwelt, Lärm und Gesundheit“ am 22.03.2021 erbeten:

1. Eigentums- und Besitzverhältnisse (z.B. Pachtverträge und Laufzeiten)

Die Stadtgemeinde Bremen hat rund 28 % der Flächen in ihrem Eigentum (siehe Anlage). Die Flächen sind zur landwirtschaftlichen Nutzung für unterschiedliche Zeiträume verpachtet. Eine detaillierte Auskunft über die Dauer der Pachtverträge und die Kündigungsfristen kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes nicht gegeben werden.

2. Auskunft über die bisherige Planung und ihr Fortgang bezüglich des B-Plans 2100, sowie des Lärmschutzwalles insbesondere:

- *Planungsanlass und -ziele für die Aufstellung des B-Plans, des Lärmschutzwalles*
- *Gründe, warum die Vorhaben bislang nicht weiterverfolgt wurden*
- *derzeitiger Planungsstand*

Anlass für die Aufstellung des B Plans 2100 war im Jahr 1994 die Entwicklung des Gewerbegebietes Hansalinie und der Bau des Zeppelin-Tunnels. In beiden Maßnahmen sind große Erdmassen angefallen und mussten untergebracht bzw. entsorgt werden. Da auch der Verkehr durch die Entwicklung des Gewerbegebietes Hansalinie laut Prognosen zunahm, wurde die in Rede stehende Fläche als mögliche Fläche für einen Lärmschutz in Betracht gezogen,



Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Hauptbahnhof



Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

auch wenn aus immissionsschutzrechtlichen Gründen Lärmschutzmaßnahmen in diesem Bereich nicht erforderlich waren. Zielstellung des B-Plans 2100 war somit die kostengünstige Unterbringung des Aushubmaterials sowie die Verbesserung der Lärmsituation für die nördlich angrenzenden Bereiche. Untersuchungen des Aushubmaterials und erhöhte Anforderungen an den Deichschutz führten dazu, dass das Material für den Deichausbau verwendet wurde und somit keine ausreichenden Mengen für die Lärmschutzmaßnahmen vorhanden waren.

Derzeit gibt es seitens der Stadtgemeinde keine konkreten Planungen für den Bereich.

3. weitere Planungsabsichten, ggf. von Dritten, Konflikte, Hindernisse

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weist im Bundesverkehrswegeplan 2030 den Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Bremen und Dreieck Stuhr als weiteren Bedarf für einen Ausbau auf 8 Fahrspuren aus. Hierfür müsste neues Planungsrecht geschaffen werden, in dessen Zusammenhang sich ggf. auch die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen ergeben könnte.

Der Bereich liegt in der Anbauverbotszone (0 m bis 40 m von der Bundesautobahn), in der keine Bebauung möglich ist. In der Anbaubeschränkungszone (40 m bis 80 m von der Bundesautobahn) sind Bauvorhaben möglicherweise nicht genehmigungsfähig oder mit Auflagen verbunden. Aus Sicht des Fernstraßenbundesamt (BFA) wäre der ursprüngliche geplante Lärmschutzwall mit dem geplanten Ausbau der BAB A1 voraussichtlich nicht vereinbar.

4. welche Schritte unternommen wurden/werden, um die Ziele des FNP und Lapro umzusetzen, Konflikte, Hindernisse

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie Dauerkleingarten dar. Eine entsprechende Entwicklung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zurzeit nicht beabsichtigt.

Das Landschaftsprogramm sieht für diesen Bereich keine vorrangigen Umsetzungsziele vor. Langfristig soll sich der Bereich zu einem „struktureichen Grünland“ mit Hecken und Einzelbäumen sowie einem Gebüschstreifen entlang der BAB A 1 entwickeln. Eine Finanzierung dieser Maßnahme und die zugehörigen Ankäufe und Aufkündigungen der bestehenden Pachtverträge sind nicht im Haushalt vorgesehen.

5. bekannte Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen

Das Referat Bodenschutz hat folgende Erkenntnisse über die in Rede stehende Fläche:

Südlich der Heumarschstraße im Bereich einer Fläche von ca. 65 m Breite und 165 m Länge ist das Grundwasser erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere mit Mineralölkohlenwasserstoffen und PAK, belastet.

Unterhalb des Lagerplatzes südlich des Grundstücks Kleine Marschstraße 27 wurde eine schadstoffhaltige Auffüllung festgestellt. Die Auffüllung besteht aus Sanden mit Beimischungen von Aschen und Schlacken sowie Ziegel- und Betonbruch. Diese sind vor allem mit polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet. Derzeit ist die Fläche durch eine Pflasterung abgedeckt. Die Pflasterung ist eine wirksame Sicherung gegen direkte die direkte Kontaktmöglichkeit mit schadstoffbelasteten Material.

Weitere Schadstoffbelastungen des Bodens oder Grundwassers sind nicht bekannt.

6. Festsetzung als Grabungsschutzgebiet

Die Landesarchäologie weist darauf hin, dass die Ausweisung als Grabungsschutzgebiet sinnvoll für die möglicherweise in den Bodenschichten vorhandenen Spuren wäre. Es gibt vorhandenen Spuren in der Umgebung und diese ziehen sich möglicherweise in den genannten Bereich hinein. Zudem ist an dieser Stelle offen, ob nur die Bremer Düne archäologische Spuren aufweist oder sich diese auch in das Marschvorland, samt einer möglichen hafennähnlichen Anlandestelle erstrecken.

Sollte es in den genannten Bereichen zu Bautätigkeiten oder auch nur weiteren Planungen kommen, ist in jedem Fall die Landesarchäologie hinzuzuziehen.

Lakemann